

3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.03.2017 folgende

3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte wirken durch Absprachen und Gestaltung von Rahmenbedingungen gemeinsam darauf hin, dass das Kind zu dessen Wohle eine zusammenhängende Erholungszeit von mindestens zwei Wochen hat. Während dieser Zeit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.“.

2. § 6 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

a) Im § 6 wird die Überschrift wie folgt geändert:
„Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung“

c) Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht. Eine Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.“

3. § 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten

a) Im § 8 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung“.

b) Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Personensorgeberechtigten nehmen den Belehrungsbogen gemäß § 34 IfSG Abs. 5 Satz 2, Anlage 8, zur Kenntnis und sorgen während der Laufzeit des Betreuungsvertrages für die Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen.“

4. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages

In § 11 Absatz 6 werden nach den Wörtern „Die Elternbeiträge“ die Wörter „und die Verpflegungskosten“ ergänzt.

5. Als Anlage 8 wird folgende Anlage eingefügt: „Anlage 8 Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **05. Nov. 2018**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **05. Nov. 2018**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am **06.11.2018** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage 1

„Hanse-Kinder“ - Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Betreuungsvertrag

Kita / Krippe

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind			Geschlecht		Krippe			Kindergarten			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1												

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

geschlossen. Das Kind wird in der Kindertagesstätte ab dem
befristet bis zum betreut. Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur
mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Abrechnung der Verpflegung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar mittels **Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere
Zustimmung (Datum/Unterschrift) :



Anlage 2

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Betreuungsvertrag

Hort

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter,
Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind		Geschlecht		Krippe			Kindergarten			Hort			
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum		M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1													

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

geschlossen. Das Kind wird im Hort ab dem befristet bis zum betreut. Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit **monatlich** auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar mittels **Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :



**Hanse
Kinder**

Anlage 3

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Änderung des Betreuungsvertrages

Kita / Krippe

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das Kind

			Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1												

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:			Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1												

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Das Kind wird in der Kindertagesstätte betreut. Die Änderung tritt zum in Kraft. Der Betreuungsvertrag ist befristet bis zum

Abrechnung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar mittels **Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :

Anlage 4

„Hanse-Kinder“ - Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Änderung des Betreuungsvertrages

Hort

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das Kind

				Geschlecht			Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum		M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz	
1														

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:			Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1												

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Das Kind wird im Hort betreut. Die Änderung tritt zum in Kraft.
Der Betreuungsvertrag ist befristet bis zum

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar mittels Lastschrift zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :



Anlage 5

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Gastvertrag

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind			Geschlecht		Krippe		Kinderg.		Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	S	T	S	T	S	T
1										

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich; S=Stunden, T=Tag)

2	Anzahl Stunden (täglich)									
3	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde									

geschlossen. Die Betreuung findet in der Kindertagesstätte / im Hort in der Zeit vom bis zum statt. Mit dem vereinbarten Betreuungsende endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Für die Teilnahme an der Verpflegung wird folgende Verrechnung je Portion vorgenommen: Mittag 3,00 € (Hort 3,80 €), Vesper 0,40 €, Frühstück 0,40 €. Die Verrechnung der Betreuung wird gemäß o.g. Verrechnungssätze anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vorgenommen. Teilweise Betreuungsstunden werden Tag genau auf volle Stunden aufgerundet. Für die Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird der zweifache Stundensatz abgerechnet.

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :



**Hanse
Kinder**

GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte **unverzüglich** darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen

(Basiert auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts)

Erkrankung	Inkuba-tionszeit	Wiederzulassung	At-test	Ausschluss Kontakt-personen	Meldepflicht ¹		
					Ver-dacht	Jeder Fall	Ab zwei Fällen
Masern	1 - 2 Wochen	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Röteln	2 - 3 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Mumps	12 - 25 Tage	Genesung, frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Windpocken	1 - 4 Wochen	1 Woche nach Krankheitsbeginn	Nein	Nein	Ja	Ja	
Scharlach, Streptokokken-A-Erkrankung	1 - 3 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Nein	Kinder unter 6	Ab 6 Jahren
• Noroviren	6 - 50 Stunden						
• Rotaviren	1 - 3 Tage						
• Campylobacter	1 - 10 Tage						
• Salmonellen	6 - 72 Stunden						
• Unbekannt							
EHEC	2 - 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Hepatitis A und E	15 - 64 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 - 10 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Abheilung	Ja	Nein	Ja	Ja	
Keuchhusten	7 - 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen	Nein	Nein, aber bei Husten Arztbesuch sehr empfehlen	Ja	Ja	
Hirnhautentzündung (Meningitis)	2 - 10 Tage	Genesung	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Kopfläuse		Nach erster von zwei Behandlungen	Erstbefall: Nein	Nein	Ja	Ja	
Kräfte (Scabies)	14 - 42 Tage	Nach Behandlung und Abheilung	Ja	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja	
Erkältung ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)		Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Tage Fieber	1 - 2 Wochen	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	Genesung (Auge nicht mehr gerötet)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 - 7 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Pfeiffersches Drüsenvirus	7 - 30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ringelröteln	1 - 2 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

 Direkten Kontakt aufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderlich